Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 54 (1992)

Heft: 2

Rubrik: LT-Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue Waldverordnung geht in die Vernehmlassung

Das Departement des Innern hat die neue Waldverordnung an die Kantone und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung geschickt. Nachdem das Forstwesen neu in einem einzigen Bundesgesetz, dem Waldgesetz, geregelt ist, soll dies auch für die Verordnungsstufe gelten.

Die 94 Artikel umfassende Waldverordnung vereint sechs bisherige Verordnungen im Forstwesen. Einzig der forstliche Pflanzenschutz im grenzüberschreitenden Warenverkehr wird separat geregelt.

Die bereits in einzelnen Kantonen (Bern, Jura, Wallis) bekannte öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs mit anschliessendem Einspracheverfahren wird für obligatorisch erklärt. Rodungsbewilligungen, die angesichts der betroffenen Waldfläche von über 5000 m² in der Kompetenz des Bundes liegen, sollen künftig vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), und nicht mehr vom Departement des Innern, erteilt werden.

Grosses Gewicht legt die neue Waldverordnung auf die forstliche Berufsbildung. Vorgesehen ist eine Aufwertung des Försterberufs. Für den Forstwart

werden neue Möglichkeiten der Weiterbildung zum Forstwart-Vorarbeiter und zum Forstwart-Meister angeboten. Auch die Ausbildung von forstlich ungelernten Arbeitskräften, insbesondere von Landwirten, zu Waldarbeitern wird gefördert.

Im Bereich der Förderungsmassnahmen legt der Verordnungsentwurf mehr Entscheidungskompetenz in die Verantwortung der Kantone. Nicht mehr der Bund, sondern die Kantone sollen im Projektwesen regionale Besonderheiten, spezielle Schwierigkeiten sowie Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgleichen. Mit der Wahl ihrer eigenen Beitragssätze bestimmen die Kantone künftig die Höhe der Bundessubventionen mit. Diese sollen in Zukunft vermehrt global und pauschal nicht mehr ausschliesslich nach Aufwand ausgerichtet werden.

LID

Schweizer Landtechnik

Herausgeber

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT), Werner Bühler, Direktor

Redaktion:

Ueli Zweifel

Adresse:

Postfach 53, 5223 Riniken Telefon 056 - 41 20 22 Telefax 056 - 41 67 31

Inseratenverwaltung:

ASSA Schweizer Annoncen, Schweizer Landtechnik, Moosstrasse 15, 6002 Luzern Telefon 041 - 23 12 13 Telefax 041 - 23 12 33

Druck

Huber & Co. AG, 8500 Frauenfeld

Herstellung:

Reto Bühler

Abdruck erlaubt mit Quellenangabe und Belegexemplar an die Redaktion

Erscheinungsweise:

12mal jährlich

Abonnementspreise:

Inland: jährlich Fr. 45.– SVLT-Mitglieder gratis. Ausland: Fr. 57.–

Nr. 3/92 erscheint am 17. März 1992 Anzeigenschluss: 28. Februar 1992

Professur für Umwelt- und Sicherheitstechnologie in der Chemie

Die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie (SGCI) schenkt der ETH Zürich eine «Professur für Umwelt- und Sicherheitstechnologie in der Chemie».

Die in Aussicht gestellten Mittel von 12 Millionen Franken, verteilt über die Jahre 1992 bis 1997, werden es der ETH Zürich erlauben, nach eigenem Gutdünken und frei von irgendwelchen Auflagen vertieft in Gebieten zu arbeiten, welche die Hochschule zwar seit einiger Zeit verstärkt zu betreuen gedachte, dies leider aber bisher wegen Mittelknappheit nicht in gewünschtem Masse tun konnte.

Der Schenkung des SGCI kommt aus der Sicht der ETH Zürich wegweisender Charakter für die künftige Zusammenarbeit mit der schweizerischen Industrie zu: Sie ist ein Beweis für das Vertrauen, welches die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich bei den Industriepartnern geniesst und ist gleichzeitig eine Verpflichtung zu weiterer partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Die gesellschaftlichen Bedürfnisse schliessen aus der Sicht der Leitung der ETH Zürich auch für die Zukunft ähnliche Vorhaben nicht aus, solange sie zum Wohl beider Partner sind. Die ETH Zürich wird deshalb auch künftig ähnliche Partnerschaften anstreben.

Die Professur soll sich mit Methoden zur Risikoabschätzung befassen und Aspekte des Umweltschutzes, der Sicherheit sowie der Unfallverhütung und Arbeitshygiene in die industrielle Produktion, die Lagerung und den Transport von Chemikalien integrieren. In der Lehre sollen insbesondere die Themen Sicherheit von Mensch und Umwelt bei chemischen und physikalischen Prozessen, wie sie in chemischen Industriebetrieben und in der Forschung und Entwicklung vorkommen, behandelt werden.

Aus Bulletin Nr. 239 der ETHZ